



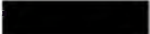
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde



Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer  
Windkraftanlage in der Gemarkung Külz („Külz III“)

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82/E2, Nabenhöhe 138m, Rotordurchmesser 82m, in der Gemarkung Külz (Bezeichnung: „Külz III“), Flur 4, Flurstück 140/1, Koordinate UTM / ETRS89 (Zone 32N): 393.699 – 5.541.548, wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die auf  festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

**Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:**

**1. Allgemeine Nebenbestimmungen:**

- 1.1 Die Windkraftanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

22. Oktober 2012

**Auskunft**



Aktenzeichen: 61.1/620-09/12

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



- 2.7.4 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Enercon – einzuhalten.
- 2.7.5 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.7.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.7.7 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.7.8 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

## 2.8 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- der Schallimmissionsprognose Firma AL-PRO GmbH & CO.KG vom 19.06.2012 mit den Nachträgen vom 17.08.2012 und 10.10.2012
- der Schattenwurfprognose Firma AL-PRO GmbH & CO.KG vom 22.06.2012

und folgenden Nebenbestimmungen betrieben wird:

### 2.8.1 Schall

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage:

#### **Windenergieanlage WEA Kütz III**

Fa. Enercon Typ E-82/E2, Nabenhöhe 138 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, Koordinaten (hier: UTM WGS 84, Zone 32): Rechtswert 393698, Hochwert 5541548

- 2.8.1.1 Der Schallleistungspegel der Windenergieanlage WEA Kütz III darf den nachstehend genannten Schallleistungspegel (inklusive Tonzuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung) nicht überschreiten:

**104,0 dB(A)**

- 2.8.1.2 In der Zeit von **22:00 bis 23:45 Uhr** darf die Windenergieanlage WEA Kütz III nur schallreduziert mit dem nachfolgend genannten Schallleistungspegel betrieben werden:

**98,9 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 1 MW**

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:45 Uhr muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 2.8.1.3 Die Windenergieanlage WEA Kütz III, die in der Zeit von 22:00 Uhr bis 23:45 Uhr geräuschreduziert betrieben werden muss, ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 2.8.1.4 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

- 2.8.1.5 Die Windenergieanlage WEA Kütz III darf keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ( $\geq 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen.

## 2.8.2 Schattenwurf

- 2.8.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von der Windenergieanlage WEA Kütz III erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP Nieku 14, Gartenstraße 11, Niederkumbd	8 Stunden/Jahr	30 min
IP Nieku 15, Brühlstr. 10, Niederkumbd	8 Stunden/Jahr	30 min
IP Nieku 16, Brühlstr. 8, Niederkumbd	8 Stunden/Jahr	30 min

- 2.8.2.2 Es muss durch die Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den Immissionspunkten

- IP Nieku G-1, Niederkumbd (1)**
- IP Nieku G-2, Niederkumbd (2)**
- IP Nieku G-3, Niederkumbd (3)**



durch die Windenergieanlage WEA Kütz III kein Schattenwurf entsteht (**Nullbeschattung**), da hier durch die Vorbelastung der Grenzwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits überschritten wird.

- 2.8.2.3 An den unter 2.8.2.1 und 2.8.2.2 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und der Windenergieanlage (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

**Wird an einem Immissionspunkt der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragte Windenergieanlage an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.**

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

- 2.8.2.4 Jedes Abschaltereignis, welches die unter 2.8.2.2 festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

### 2.8.3 **Auflagenvorbehalt zu Schall und Schatten:**

Hinsichtlich der Schallimmissionen und des Schattenwurfs ist eine weitere geplante Windenergieanlage der Fa. ENP Neue Energien GmbH, Osnabrück, als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies ist in den Schall- und Schattenwurfgutachten für die beantragte WEA „Kütz III“ bislang nicht berücksichtigt. Eine abschließende Genehmigung der als Vorbelastung zu berücksichtigenden Anlage ist zur Zeit aber nicht möglich, da die Ortsgemeinde zur Sicherung ihrer Bauleitplanung eine Veränderungssperre erlassen hat.

Für den Fall, dass die als Vorbelastung zu berücksichtigende Anlage in Zukunft genehmigt wird, sind Sie verpflichtet, eine Nachberechnung der Schall- und Schattenwurfgutachten, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch diese WEA der Fa. ENP Neue Energien GmbH, erstellen zu lassen und zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung dieser ergänzenden Gutach-